

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **35=55 (1889)**

Heft 42

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wieder ein neuer Jahrgang vor. Dieser zeigt gegenüber den ersten Jahrgängen in Bezug auf den Inhalt einen wesentlichen Fortschritt. Dieser ist jetzt durchgehends belehrend, was früher nicht immer in gleichem Masse der Fall war. Besonders bemerkenswerth erscheint in diesem Jahrgang eine kurze Biographie des kaiserl. Reitergenerals Graf Pappenheim, eine von Latour d'Auvergne, dem ersten Grenadier Frankreichs, eine kurze Darstellung der Rückwirkung des neuen Pulvers; ein Lebensbild Bazaines. Eine kleine Abhandlung über die Selbstmorde in der deutschen Armee, nebst einigen belehrenden und unterhaltenden Erzählungen. Alles ist frisch geschrieben und Ernstes und Heiteres wird in angenehmer Abwechslung geboten. Der Kalender ist mit einigen gut ausgeführten Holzschnitten von Kaiser Wilhelm II, Franz Joseph, Feldmarschall Moltke, Bazaine, u. a. geziert. Bei Denjenigen, für welche der Kalender bestimmt ist, wird derselbe Beifall und sicher auch grosse Verbreitung finden.

Eidgenossenschaft.

— (Allgemeiner Dienstbefehl betreffend den vorschriftswidrigen Besitz von scharfen Patronen.) Das schweizerische Militärdepartement, in der Absicht, weitem Unglücksfällen, wie sie infolge vorschriftswidrigen Besitzes scharfer Patronen sich ergeben haben, vorzubeugen, erlässt folgenden allgemeinen Dienstbefehl:

1. Es ist den im Dienste stehenden Unteroffizieren und Soldaten bei strenger Strafe untersagt, ausser zu den Uebungen im Scharfschiessen vor der Scheibe, scharfe Patronen bei sich zu tragen oder irgendwo aufzubewahren.

2. Es dürfen demnach keine scharfen Patronen in den Dienst gebracht werden und es sind nach jeder Uebung im Scharfschiessen die übrig gebliebenen Patronen sofort abzugeben.

3. Den Offizieren wird bei strenger Strafe die genaueste Kontrolle über die verabfolgte Munition und die Untersuchung der Gewehre und Patronentaschen beim Dienst Eintritt und nach jeder Schiessübung zur Pflicht gemacht. Die Mannschaft ist dabei jedesmal auf gegenwärtigen Dienstbefehl aufmerksam zu machen.

4. Wer in Zuwiderhandlung dieses Befehles im Besitze von scharfen Patronen betroffen wird, auch wenn es sich nur um eine einzige Patrone handelt, macht sich nach Art. 69 des St.-G.-B. einer Dienstverletzung schuldig und wird, weil es sich um einen wichtigen Fall im Sinne von Art. 70 des St.-G.-B. handelt, vor ein Kriegsgericht gestellt.

Nach dem Gesetze können in solchen Fällen Gefängnisstrafen bis auf 6 Monate ausgesprochen werden.

5. Gegenwärtiger Dienstbefehl ist den Truppen bei jedem Dienst Eintritt zu verlesen und in den Kasernen öffentlich anzuschlagen.

Bern, den 23. September 1889.

Schweiz. Militärdepartement:
Hauser.

— (Feldpost.) Der Bundesrath hat eine Verordnung betreffend die Feldpost erlassen. Dieselbe enthält u. A. folgende Bestimmungen:

Aufgabe der Feldpost: Art. 1. Die Feldpost hat, in Ergänzung des gewöhnlichen Postdienstes, den Postver-

kehr im Felde stehender Truppen in möglichst rascher und sicherer Weise zu vermitteln. Art. 2. Unter den Begriff von „Feldpost“ fallen diejenigen Einrichtungen, welche, behufs Erfüllung der vorerwähnten Aufgabe, ausserhalb des Bereiches der gewöhnlichen Poststellen getroffen werden.

Stellung der Feldpost: Art. 3. Die Feldpost ist dem Armeekommando unterstellt. Das Feldpostpersonal steht unter militärischer Disziplin und Gerichtsbarkeit. Art. 4. Es ist Sache der Postverwaltung, für gehöriges Ineinandergreifen des allgemeinen Postdienstes und desjenigen der Feldpost zu sorgen. Das von der Postverwaltung erlassene Reglement enthält diesfalls die hauptsächlichsten Bestimmungen. Art. 5. Die Benutzung der im Kriegsbetrieb befindlichen Eisenbahnen und Dampfschiffe für die Beförderung von Feldpostsendungen geschieht im Einverständnis mit dem Oberbetriebschef. Art. 6. Für die Bedürfnisse der Feldpost können, wenn nöthig, im Sinne von Art. 226 der Militärorganisation, Pferde und Fuhrwerke requirirt werden.

Organe der Feldpost. Art. 7. Der Feldpostdienst wird durch folgende Organe ausgeübt: a) den Feldpostdirektor, als Leiter des Ganzen; b) den Haupt-Feldpostchef, zugleich Stellvertreter des Direktors, als Vorsteher des Postbureau am Haupt-Etappenort; c) den Feldpostchef im Armeehauptquartier, als Vorsteher des dortigen Postbureau; d) eines Feldpostchefs für jede Armeedivision. Art. 8. Den Funktionären des Feldpostdienstes werden nach Bedürfniss Sekretäre und Hülfspersonal beigegeben. Die nöthige Wachmannschaft ist vom Etappenkommando des Ortes zu requiriren.

Grad und Sold. Art. 9. Es haben Grad, Sold und militärische Kompetenz: a) eines Oberstleutenants (ohne Pferdekompentzen), der Feldpostdirektor; b) eines Majors (ohne Pferdekompentzen), der Haupt-Feldpostchef; c) eines Hauptmanns (ohne Pferdekompentzen), die Feldpostchefs im Hauptquartier und in den Divisionen; d) von Stabssekretären, die Sekretäre der Feldpost. Die Entschädigung des Hülfspersonals wird durch die Militärverwaltung auf Antrag des Feldpostdirektors festgesetzt.

Uniformirung: Art. 10. Die Uniform der in Art. 9, litt. a, b, c und d erwähnten Funktionäre ist folgende: a) dunkelblauer Waffenrock mit Stehkragen, dunkelblau melirte Hosen, dunkelblaue Mütze mit eidgenössischem Kreuz und Abzeichen P; b) die Passepoils und Knöpfe sind weiss; c) der Kragen, die Aermelaufschläge und der Kopfrand der Mütze sind für den Feldpostdirektor und den Haupt-Feldpostchef von schwarzem Sammet, für die übrigen Feldpostchefs und die Sekretäre vom Tuch der Uniform; d) die Offiziersbriden sind von Silber, der Untergrund entsprechend dem Kragen. Das unter Art. 9, a bis d, nicht erwähnte Personal trägt das eidgenössische Armband, nebst einem darauf befestigten weissen Posthorn.

Anwahl des Personals: Art. 12. Die in Art. 9 erwähnten Offiziere und Sekretäre der Feldpost müssen Beamte, resp. Angestellte der Postverwaltung sein. Es werden ernannt: Der Feldpostdirektor, durch den Bundesrath, auf Vorschlag des Militärdepartementes und des Postdepartementes; der Hauptfeldpostchef und die neun Feldpostchefs, durch das Militärdepartement, auf Vorschlag des Postdepartementes. Die Sekretäre und das Hülfspersonal werden durch den Feldpostdirektor im Einverständnis mit der Oberpostdirektion bezeichnet.

Anwendbarkeit der Verordnung: Art. 31. Die gegenwärtige Verordnung findet nur auf den aktiven Dienst (Grenzbesetzung etc.) Anwendung. Für die Postbedienung von Truppenkörpern im Uebungsdienst werden nach wie

vor durch die Militärverwaltung und die Postverwaltung einverständlich besondere Anordnungen getroffen.

— (Im eidgenössischen Zeughaus zu Seewen) sind, wie die Zeitungen melden, wieder ein Dutzend schwerer 12-Cm.-Geschütze eingetroffen. Es ist erfreulich, dass sich der Geschützvorrath mehrt.

Ausland.

— (Ueber die deutsche Heeresmacht) gibt das Statistische Jahrbuch interessante Aufschlüsse. Am 1. Dezember 1885 gab es im deutschen Reich 9,128,722 Männer im wehrpflichtigen Alter von dem 17. bis zum vollendeten 45. Altersjahr. Von diesen waren dienstpflichtig 1,214,249 Mann; reservpflichtig 1,473,646 Mann; landwehrpflichtig im ersten Aufgebot 1,606,613 Mann; im zweiten Aufgebot 1,840,070 Mann. Nach diesen Angaben stehen für die Linie mit den Reservisten 2,687,895 Mann, für die beiden Landwehren 3,446,683 Mann, zusammen 6,134,578 Mann zur Verfügung; für den Landsturm verbleiben 2,994,144 Mann. Nehmen wir an, die Hälfte dieser Mannschaft sei dienstuntauglich, so bleiben zur Vertheidigung der deutschen Grenze immer noch $4\frac{1}{2}$ Millionen Männer. Es ist daher nicht zu viel, wenn wir sagen, dass nicht Heere, sondern die Völker den nächsten Krieg führen werden. Dafür, dass alle brauchbaren Kräfte zur Verwendung kommen, dafür ist gesorgt.

Preussen. (Ein v. Löbell-Album.) Am Anfang dieses Jahres ist Obrist v. Löbell von der Redaktion des „Militär-Wochenblattes“ zurückgetreten. Vierzig Mitarbeiter an genanntem Blatt, der „Militär-Literatur-Zeitung“ und den „Löbell'schen Jahresberichten“ haben ihm als Ehrengabe ein Album gewidmet. Der Prachteinband trägt die Inschrift: „Dem Obrist z. Disposition Herrn H. v. Löbell bei seinem Ausscheiden aus der Redaktion des „Militär-Wochenblattes“ gewidmet von seinen literarischen Freunden.“ Am 5. August ist die Ehrengabe dem Obrist überreicht worden.

Frankreich. (Schild und Rauchwolken) ist die Aufschrift eines Artikels des „Spectateur militaire“, in welchem der Verfasser, Herr L. Brun, die Verminderung der feindlichen Feuerwirkung durch künstliche Mittel bespricht. Diese seien solche, welche die Truppen entweder der Sicht des Feindes und seiner Feuerwirkung entziehen oder solche, welche wohl maskiren, aber nicht decken. Zu den letztern glaubt er das künstliche Erzeugen von Rauchwolken, was vorgeschlagen worden sei, nicht rechnen zu können. Dieselben verrathen die Stellung des Angreifers und legen seine Feuerwirkung lahm und verhindern, Bewegungen des Feindes zu entdecken. Dazu komme noch die Schwierigkeit der Anwendung. Immerhin möge man Versuche machen! Zweckmässiger scheinere der Schild. Auf der Pariser Ausstellung befindet sich eine Platte ausgestellt. Sie sei 4 Mm. dick und aus acier chromé; sie weise Eindrücke von Gewehrkugeln auf, die von auf 10—12 M. abgegebenen Schüssen herühren. Der Verfasser hält für grössere Distanzen einen Schild von 3 Mm. Dicke für genügend. Ein solcher Schild von 2 M. Breite und 1 M. Höhe würde höchstens 58 kg. Gewicht haben. Eine Anzahl solcher Schildträger, die an der Spitze der Truppen zu marschiren hätten, würde genügen. 100 Schilde würden ausreichend sein, Front und Flanken eines Bataillons zu decken. Bei den Tirailleuren könnten die Unterstützungen durch die Schilde gedeckt werden, u. s. w. Vielleicht wäre es möglich, leichtere Schilde aus Aluminium zu erzeugen. Mit den angeregten Schilden und den künstlichen Rauchwolken sollte man nach Ansicht des Herrn Brun Versuche anstellen.

Frankreich. (Unter dem Titel Disziplin und Instruktion) plaidirt die „France militaire“ vom 18. August gegen das stramme Exerzieren à la Prussienne, welches einige Offiziere eingeführt haben. Es wird gesagt: Sollten unsere Nachbarn diese deutsche Strammheit wirklich als ein Disziplinierungsmittel betrachten? Ist sie nicht eher ein Kennzeichen ihres Nationalcharakters? Auf jeden Fall scheint sie keinen glücklichen Einfluss auf die Disziplin zu haben, wenn wir nach den vielen Akten der Rohheit, welche Unteroffiziere und selbst Offiziere sich gegen ihre Soldaten erlauben, urtheilen wollen. Aehnliche Fälle von Ausschreitungen kommen von Seite der Soldaten gegenüber den Bürgern vor.

Es werden dann einige bekannte Beispiele angeführt und dann bemerkt: Wer sollte behaupten wollen, dass Militärs, die sich solches zu Schulden kommen lassen, im wahren Sinn des Wortes Mannszucht besitzen?

Das automatische Exerzieren, welches mit Hülfe von Rohheit und Heftigkeit erreicht werde, habe keine Berechtigung, als Mittel zur Entwicklung des Geistes der Disziplin betrachtet zu werden.

Schweden. (Das Heerwesen) liegt, wie die Zeitungen berichten, sehr im Argen. Die Organisation ist unvollkommen, veraltet, passt nicht mehr für die neuen Verhältnisse und bei den Kadres ist so grosser Abgang, dass sich allgemein die Ansicht Bahn bricht, dass Schweden und Norwegen im Falle eines deutsch-russischen Krieges nicht einmal zur Aufrechterhaltung einer bewaffneten Neutralität geeignet wäre. In Folge dieser Erkenntniss ist die Volksvertretung, die sich früher jeder Ausgabe für militärische Zwecke widersetzte, nachgiebiger geworden. Es soll auch mehr für Befestigungen und Marine gethan werden.

Verschiedenes.

— (Die Krawatte) wird in Nr. 15575 der „France militaire“ wie folgt besprochen: „Wie kommt es, dass die Militärsanität die Abschaffung der Krawatte noch nicht erreicht hat, welche unsere Soldaten würgt und ihnen Kongestionen verursacht? Nach Reglement soll die schon vierfach zusammengefaltete Krawatte zweimal um den Hals geschlungen werden. Sehen Sie das Gesicht des Unglücklichen an, den man zu dieser Marter verurtheilt bei 30 Graden Hitze und oft noch mehr!“

Ueberdies wird die Kravate noch durch den Kragen des Waffenrockes oder des Kapots zusammengeschnürt, welche die Abtheilungschefs gut angepasst wünschen. Der Kragen wird noch durch eine Haufe, welche auf die Schlinge der Krawatte drückt, zusammengehalten. Dies ist gewiss im Jahr des Herrn 1889 auch gar zu dumm (stupide).“

Letzteres ist nicht gerade höflich; ganz unrecht hat der Korrespondent jedoch nicht. Wenn er aber warten will, bis die Militär-Aerzte sich Mühe geben, dass das gesundheitswidrige Kleidungsstück abgeschafft werde, dürfte er alt werden. Trotz vielen Hitzschlägen ist die Krawatte bis auf den heutigen Tag beibehalten worden. — Es wäre interessant zu erfahren, aus welcher Veranlassung die Krawatte, welche man in frühern Jahrhunderten nicht kannte, entstanden ist.

— (Der Selbstbefreier für Pferde,) konstruirt von Wilhelm Köllmann in Barmen, soll den Vortheil bieten, dass die Pferde im Falle eines Uebertretens über das Halfterband sich selbst befreien können, und dass im Falle eines Brandes durch eine nach aussen geleitete Zugvorrichtung das Halfterband gelöst werden kann. Preis eines Selbstbefreiers lakirt 10 Mark, vernickelt 15 Mark.

Spezialität in Reithosen

von

C. Munz, Tailleur, in Bischofszell.

Bei der grossen Verzweigkeit meiner Kundenschaft durch die Schweiz ist mir Gelegenheit geboten, Bestellungen überall persönlich aufzunehmen. Reiche Auswahl in zweckdienlichen Stoffen und Leder. Schnelle Bedienung.